

STADT MUNSTER BEBAUUNGSPLAN NR. 40 „EICHENDORFFSIEDLUNG“

AUS ZEICHNERISCHER DARSTELLUNG UND
BESCHRIFTUNG NICHT ERKENNBARE FEST-
SETZUNGEN

- GRENZE DES PLANGEBIETES
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- STRASSENVERKEHRSFLÄCHE
- STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
- PARKFLÄCHEN
- PARKSTREIFEN
- GEMEINSCHAFTSSTELLPLÄTZE
- KLEINSIEDLUNGSGEBIET
- REINES WOHNGEBIET
- BAUGRENZEN
- GRUNDLÄCHENZAHL, GESCHOSSFLÄCHENZAHL
- ZAHL DER VOLLGESCHOSSE (Z) ALS HÖCHSTWERT
- NUR EINZEL UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG
- OFFENE, GESCHLOSSENE BAUWEISE
- TRAFOSTATION
- SICHTDREIECK MIT SCHENKELLÄNGEN
- SPIELPLATZ

1. FÜR „DAS KLEINSIEDLUNGSGEBIET“ SIND AUSNAHMEN GEMÄSS § 2 ABS. 3, ZIFFER 1, 2 UND 4 DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG ZULÄSSIG. AUSNAHMEN NACH § 2 ABS. 3, ZIFFER 3 WERDEN NICHT ZUGELASSEN.

2. DIE MINDESTGRÖSSE DER GRUNDSTÜCKE WIRD WIE FOLGT FESTGESETZT:

- a) IN „KLEINSIEDLUNGSGEBIET“ AUF 800 m²
- b) IN „REINES WOHNGEBIET“ AUF 600 m²

3. DIE VON DEN SICHTDREIECKEN EINGEGRENZTEN FLÄCHEN SIND VON JEGLICHER BEBAUUNG UND BEPFLANZUNG, DIE MEHR ALS 0,80 m ÜBER GEWEGEBERKANTE HINAUSRAGEN, FREIZUHALTEN.

4. GEMÄSS § 9, ABS. 1, ZIFF. 1c, BBODG. WERDEN DIE FLÄCHEN FÜR KFZ-EIN- STELLPLÄTZE, SOWEIT DURCH PLANZEICHEN KEINE ANDEREN FESTE ZU- NUTZUNG BEZEICHNET SIND, ALS TRASSENBEGRENZUNGSLINIE UND VOR- DERER BAUGRENZE FESTGESETZT.

UM DIE EINHEITEN SICHERZUSTELLEN, DÜRFEN DIE STELLPLÄTZE ZUR STRASSE HIN NICHT EINGEFREIET SEIN.

NACHRICHTLICHE DARSTELLUNGEN:

- VORHANDENE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
- VORHANDENE BEBAUUNG MIT HAUS-NR.
- FLURSTÜCKS-NR.

FÜR DAS PLANGEBIET IST EINE STRASSEN-ÜBERBAUUNGSSTELLUNG ZULASSEN.

DIE PLANUNTERLAGE ENTSPRICHT DEM INHALT DES LIEGENSCHAFTS- KATASTERS UND WEIST DIE BAULICHEN ANLAGEN SOWIE STRASSEN, WEGE UND PLATZ VOLLSTÄNDIG NACH (STAND VOM MAI 1971). SIE SIND NICHT AN DER GRUNDLAGE DER BAUGRENZEN UND DER BAU- LICHEN ANLAGEN GEOMETRISCH EINWANDFREI.

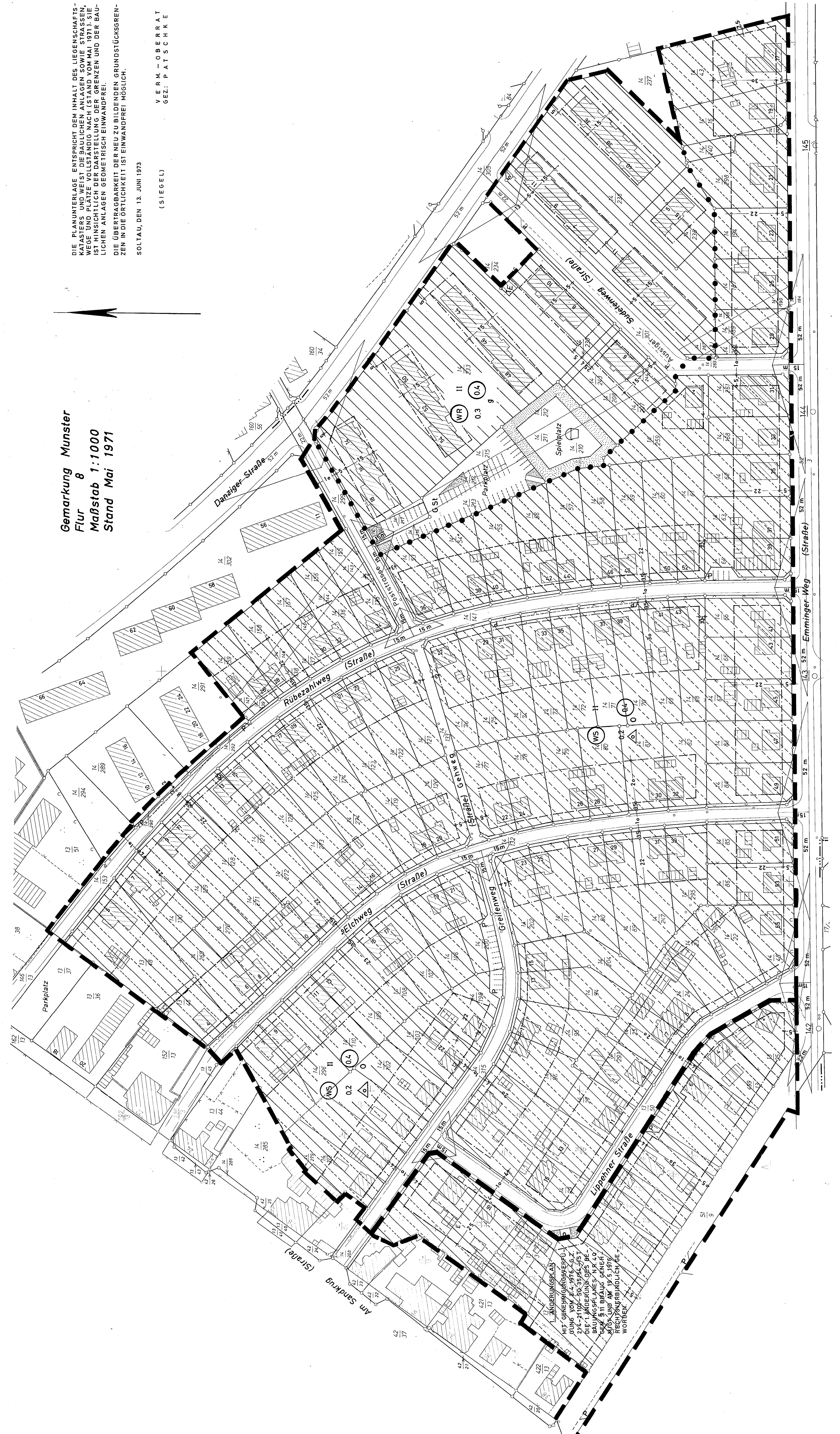
DIE ÜBERTRAGBARKEIT DER NEU ZU BILDENDEN GRUNDSTÜCKSGREN- ZEN IN DIE ÜRTLICHKEIT IST EINWANDFREI MÖGLICH.

SOLTAU, DEN 13. JUNI 1973

(SIEGEL)

VERM.-OBERRAT
GEZ.: PATSCHKE

Gemarkung Münster
Flur 8
Maßstab 1:1000
Stand Mai 1971



DER RAT DER STADT MUNSTER HAT AM 10. MÄRZ 1969 DIE AUFSTELLUNG DIESER BEBAUUNGSPLANES BESCHLOSSEN. DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES MIT BEGRÜNDUNG, AUFGESETZT UNTER BETEILIGUNG DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE.

MUNSTER, DEN 4. SEPTEMBER 1972
S T A D T B A U A M T
B A U - O B E R A M T M A N N

ÖFFENTLICH AUSGELEGT GEMÄSS § 2 (1) DES BUNDESBAUGESETZES VOM 23.6.1966 (BGBl. I S. 311) IN DER ZEIT VOM 24.01.1973 BIS 28.02.1973 AUFGRUND DER BEKANNTMACHUNG VOM 15.01.1973

AUFGESETZT GEMÄSS § 2 (1) DES BUNDESBAUGESETZES UND ALS SATZUNG GEMÄSS § 10 DES BBODG. UND § 6 DER INGO VOM RAT DER STADT MUNSTER AM 12. APRIL 1973

MUNSTER, DEN 13. APRIL 1973

BÜRGERMEISTER
STADTDIREKTOR

LÜNEBURG, DEN 30. JANUAR 1974

GEZ.:
214-SO 35/54

DER REGIERUNGSPRÄSIDENT
DEZERNAT FÜR STÄDTEBAU
I M A U F T R A G E

GEZ.: BULLE

HINWEIS
ÖFFENTLICH AUSGELEGT GEMÄSS § 12 DES BUNDESBAUGESETZES, AUFGRUND DER BEKANNTMACHUNG VOM 27.02.1974, IM AMTL. VERK. BLATT FÜR DEN LÄNDERS. SOLTAU GEWORDEN.
RECHTSVERBÄNDLICH
MUNSTER, DEN 28. FEBRUAR 1974

STADTDIREKTOR